

Endlich hat auch diese Einrichtung den Uebelstand zur Folge, daß das Rechnungsjahr für die Brandversicherung immer mit den Monaten April oder October beginnen muß, daher weder dieses mit der gewöhnlichen Zeitrechnung vom 1. Januar bis 31. December, welche man bei andern Verwaltungsbranchen immer mehr einzuführen gesucht hat, noch die dreijährige Fixationsperiode mit der für die übrige Staatsverwaltung geltenden Finanzperiode, in Uebereinstimmung gebracht werden kann.

Es ist daher die Absicht, die angezogenen Bestimmungen dahin abzuändern, daß

a) die Aufbringung und Einsendung der halbjährigen Beiträge von den Obrigkeiten, ohne besondere Veranlassung von Seiten der Commission, zu den festgesetzten Terminen, auf Grund der Vocalkataster und der §. 43 des Gesetzes erwähnten Verordnung, in der §. 46 und 47 vorgeschriebenen Maße zu bewirken ist,

b) das Rechnungswerk der Commission künftig alljährlich, und zwar den 31. December abgeschlossen, und

c) die §. 45 erwähnten Uebersichten jährlich nur einmal, nämlich nach Abschluß des Rechnungsjahres auf die dort vorgezeichnete Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Solchergestalt werden die Brandversicherungsrechnungen mit dem übrigen Staatsrechnungswesen in Einklang gesetzt, die jedesmalige Fixationsperiode wird mit der entsprechenden Finanzperiode identisch sein, und ohne irgend einen Nachtheil eine erhebliche Ersparniß an Arbeit und Kosten eintreten.

Dazu sagt die Deputation:

So wie aber auch die Deputation zu 2 der Anfüge E. gegen die ihr zweckmäßig erscheinenden unter a. b. und c. näher bezeichneten Abänderungen theils wegen Aufbringung und Einsendung der halbjährigen Brandkassenbeiträge, theils wegen Abschusses der Jahresrechnung, theils wegen Bekanntmachung der letztern.

Referent Bürgermeister Behner: Es fragt sich, ob die Kammer mit dem Vorschlag unter 2 einverstanden ist?

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat die Frage vernommen und ich bitte, sich darauf auszusprechen. — Einstimmig beigetreten.

Referent Bürgermeister Behner: Unter 3 ist ferner bemerkt:

3. Die vorstehend beabsichtigte Abänderung der Rechnungstermine hat zur nothwendigen Folge, daß auch die Fristen für Anmeldung der Neubau-, der Werths- und Affecuranzveränderungen, so wie für die Einreichung und Wirksamkeit der Katasternachträge, sich ändern und der neuen Rechnungsperiode angepaßt werden müssen. Wenn nämlich nach §. 34, 35 und 44 des Gesetzes, die vom 1. Januar bis 30. Juni, und vom 1. Juli bis 31. December angemeldeten neuen Versicherungen, Werths- und Affecuranzveränderungen binnen der Monate Juli und resp. Januar mittelst Katasternachtrags der Commission einberichtet und sodann vom 1. October und 1. April an in Wirksamkeit gesetzt werden sollen, so entsprechen diese Termine der bisherigen halbjährigen Abrechnungsweise, und würden nun, gleich dieser, um $\frac{1}{2}$ Jahr zu verrücken sein, dergestalt, daß die Katasternachträge rückichtlich der vom 1. April

und 1. October bis 30. September und 31. März bei den Obrigkeiten angemeldeten Veränderungen resp. in den Monaten October und April einzureichen und vom nächsten 1. Januar und 1. Juli an in Wirksamkeit zu setzen sind, jedoch unbeschadet der §. 36 erwähnten, auch ferner beizubehaltenden Ausnahme. Es würde also z. B. für ein Gebäude, dessen Versicherung im Monat Februar zur Affecuranzveränderung bei der Obrigkeit angemeldet worden ist, der den 1. April fällige Beitrag noch nach der vorigen Versicherungssumme zu zahlen, nach derselben aber auch die Vergütung des Brandschadens zu berechnen sein, wenn es bis mit dem 30. Juni abbrennen sollte, und die neue Versicherung erst mit dem Monat Juli in Kraft treten.

Hierüber sagt die Deputation:

daß sie zu 3 der Anfüge E. gegen die Veränderungen der zur Einreichung der Katasternachträge bisher bestimmten Fristen (da solche nur Folge der Vorschläge unter 2 sind), etwas zu erinnern nicht gefunden hat, so kann sie sich aber

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie sich ad 3 mit dem Gutachten der Deputation einverstanden erklären wolle? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Behner: In dem Decret heißt es unter 4:

4. Die Bekanntmachung der dreijährigen Fixation und der Rechnungsübersichten soll nach §. 43 und 45 des Gesetzes jedesmal, nächst der Leipziger Zeitung und resp. dem Gesetz- und Verordnungsblatte, auch in den Dresdner, Chemnitzer und Voigtländischen Anzeigern und Wochenblättern erfolgen. Da nun seitdem für jeden Kreisdirectionsbezirk ein besonderes Kreisblatt eingeführt und hauptsächlich zum Organe amtlicher Bekanntmachungen bestimmt worden ist, so wird es zweckmäßiger sein, jene Bekanntmachungen in diese Kreisblätter, anstatt der genannten Anzeiger und Wochenblätter, einrücken zu lassen.

Die Deputation hat dabei bemerkt: wenn sie auch zu dem Vorhergehenden nichts zu erinnern gefunden hat, so kann sie sich doch

zu 4 der Anfüge E. mit der Absicht der Regierung, wornach in Zukunft die dreijährigen Fixationen und Rechnungsübersichten nur in den Kreisblättern bekannt gemacht werden sollen, keineswegs befremden, weil diese Blätter, nach den gemachten Erfahrungen, mehr von den bei Behörden Angestellten, sehr wenig aber von Privatpersonen gelesen werden, daher zu wünschen ist, „es möge bei der diesfalligen Disposition §. 43 und 45 des Gesetzes vom 14. November 1835 sein Verbleiben haben.“

Präsident v. Gersdorf: Ich werde also die Kammer zu fragen haben: ob sie dem Deputationsgutachten ad 4 ihre Bestimmung ertheile? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Behner: Endlich ist nach der Regierungsvorlage bemerkt worden:

Im Uebrigen war 5. in der Beilage B. | A. zur ständischen Schrift vom 31. Juli 1834 zu §. 78 des Entwurfs der Antrag gestellt worden, daß die Commission autorisirt werden möchte,